

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Oktober 2012, Zahl: 612-8/97/2012-Ma, mit der Trennstücke aus den öffentlichen Wegparzellen Nr. 960 und 941/2, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straße aufgelassen werden

Aufgrund des § 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2012, wird verordnet:

### § 1

- (1) Das von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 960, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück „1“ mit dem Flächenausmaß von 55 m<sup>2</sup>, wird zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.
- (2) Die von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 941/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke „2“ mit dem Flächenausmaß von 27 m<sup>2</sup> und „3“ mit dem Flächenausmaß von 13 m<sup>2</sup> werden zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.

### § 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen 960 und 941/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Zeichnerische Darstellung der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Walter Sammer, GZ 3918-1/12) ersichtlich.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 18.10.2012

Abgenommen am: 02.11.2012